

Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel

Satzung

I. Name und Sitz

Der Bezirk führt den Namen Schachbezirk Rhein-Ahr-Mosel (SBRAM). Sitz und Gerichtsstand des SBRAM ist Mayen. Er ist Mitglied des Schachverbandes Rheinland e.V. Seine ausschließliche örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet, das vom Schachverband Rheinland e.V. festgelegt wurde.

II. Zweck und Aufgaben

1. Der SBRAM vertritt die Interessen seiner Mitglieder - insbesondere in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden und Schach-, Sport- und sonstigen Organisationen. Die Zuständigkeit der vorgeordneten Schachorganisationen bleibt unberührt.
2. Die Hauptaufgabe des SBRAM besteht in der Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachsports, er veranstaltet die hierfür erforderlichen Turniere, Lehrgänge, Tagungen u. dgl. Das Nähere regelt die Turnierordnung.
3. Der SBRAM ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Rassen.
4. Der SBRAM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die mit den Aufgaben des Schachbundes nicht im Einklang stehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitglieder

1. Mitglieder des SBRAM sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Schachvereine oder Schachabteilungen sonstiger Vereine werden. Als Ehrenmitglieder kommen nur natürliche Personen in Betracht, die sich um den Schachsport im SBRAM besonders verdient gemacht haben.
2. Die Mitglieder dürfen keine Ziele verfolgen oder Aufgaben wahrnehmen, die denen des SBRAM widersprechen.

IV. Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist die Satzung des Antragstellers beizufügen.
2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen mit dem Hinweis, dass Einspruch gegen diese Entscheidung möglich ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die vorläufige Wiederaufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung verfügen.

V. Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im SBRAM beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Überreichen einer Urkunde durch den Vorstand verliehen.

VI. Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt (§ 25);
 - durch Ausschluss (§ 26);
 - durch Auflösung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Verzicht;
 - durch Ausschluss (§ 26).

VII. Organe

1. Organe des SBRAM sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - das Schiedsgericht;
 - der Turnierausschuss.

VIII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SBRAM. Sie besteht aus

- den Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
 - den Ehrenmitgliedern;
 - den Mitgliedern des Vorstandes;
 - dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
 - dem Vorsitzenden des Turnierausschusses.
2. Jeder der in Ziff. 1 genannten Personen ist mit je einer Stimme abstimmungsberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied darf pro zehn angefangene Mitglieder seines Schachvereins oder seiner Schachabteilung einen Delegierten entsenden.

IX. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Schiedsgerichts und des Turnierausschusses sowie der Kassenprüfer;
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f) Verabschiedung des Haushaltsplans;
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Fragen, die innerhalb der Organisation des SBRAM entstehen können, sofern sie nicht bereits vom Schiedsgericht oder Turnierausschuss endgültig entschieden worden sind.

X. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, in jedem Kalenderjahr - möglichst vor Saisonbeginn - eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss sodann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Ferner muss die Einberufung Angaben darüber enthalten, bis zu welchem Tage Anträge, die der

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, eingereicht werden können.

3. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich von den Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des SBRAM an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Dieser hat sie bis spätestens eine Woche vor der Versammlung den hierzu Eingeladenen bekanntzugeben. § 27 bleibt unberührt.

XI. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 27 bleibt unberührt.

XII. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Für die Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Auf Antrag eines Stimmberechtigten müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Das Stimmrecht ruht für Teilnehmer der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen über ihre Entlastung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich nur über schriftlich eingereichte Anträge der Antragsberechtigten. In der Versammlung kann ferner über Anträge entschieden werden, deren Dringlichkeit von der Mehrheit der bei der Feststellung der Stimmberechtigung anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen. § 27 bleibt unberührt.
3. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Werden mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der amtierende Vorsitzende die ganze Niederschrift. Sämtliche Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

XIII. Vorstand

Vorstand des SBRAM im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den SBRAM gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt - § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB -, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung

und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Wertpapiere sowie zur Aufnahme von Krediten die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

XIV. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Spielleiter
 - f) dem stellvertretenden Spielleiter
 - g) dem Vorsitzenden der Schachjugend Rhein-Ahr-Mosel, ersatzweise dem Jugendleiter
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Vorbehalt jederzeitiger Anwahl gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes kann bis zu zwei Ämter übernehmen, dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden. Auch bei Übernahme mehrerer Ämter hat das Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl zu erfolgen hat, neu besetzen. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so ist binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

XV. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung des SBRAM nach außen;
- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Entscheidungen des Schiedsgerichts und des Turnierausschusses
- die Erstellung der jährlichen Abrechnung;
- die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Der Vorstand kann intern Aufgaben auf seine Mitglieder übertragen.

XVI. Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende beraumt nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes an

und leitet sie. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen. Einladungen zur Sitzung des Vorstandes sind mit Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich auszusprechen. Ausnahmsweise kann die Tagesordnung später nachgereicht werden und die Einladungsfrist bis auf 10 Tage verkürzt werden.

2. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

XVII. Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus:

- dem Vorsitzenden;
- zwei Beisitzern;
- zwei Stellvertretern.

Es wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Vorstandes oder des Turnierausschusses dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Als Schiedsgericht gilt vorläufig das entsprechende Gericht des übergeordneten Schachverbandes.

2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über die Auslegung dieser Satzung und der zu deren Durchführung ergangenen Ordnungen sowie über Streitigkeiten zwischen den Organen des SBRAM und seinen Mitgliedern.
3. Ist ein Mitglied des Schiedsgerichts bei der Entscheidung eines Streitfalles aufgrund seiner Person selbst oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem am Streitfall beteiligten Mitglied betroffen, so ist er durch einen Stellvertreter zu ersetzen.

XVIII. Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden;
- zwei Beisitzern;
- zwei Stellvertretern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichts dürfen dem Turnierausschuss nicht angehören.

2. Der Turnierausschuss entscheidet auf Antrag letztinstanzlich über Proteste gegen Entscheidungen, die aufgrund dieser Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen wurden.
3. § 17 Ziff. 3 gilt entsprechend.

XIX. Ordnungen des SBRAM

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der SBRAM folgende Ordnungen geben:

- Turnierordnung
- Geschäftsordnung
- Haushalts- und Finanzordnung
- Ordnung zur Verleihung ehrender Auszeichnungen

Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Sie sollen in den vom Vorstand festgelegten Mitteilungsblättern verkündet werden. Ferner ist sicherzustellen, dass diese Satzung und die dazu ergangenen Ordnungen mit sämtlichen Änderungen allen Schachvereinen und Abteilungen im Bereich des SBRAM zur Verfügung gestellt werden.

XX. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XXI. Beiträge - Haushaltsführung

1. Die ordentlichen Mitglieder des SBRAM haben Beiträge zu entrichten. Sie sind verpflichtet zu den vom Schatzmeister festgesetzten Terminen die zur Festsetzung des Beitrags benötigten Angaben zu machen.
2. Die Grundsätze der Haushaltsführung werden durch die Haushalts- und Finanzordnung geregelt.

XXII. Kassenprüfung

Die Kasse des SBRAM wird mindestens nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft, und zwar spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung. Diese dürfen dem Vorstand, dem Turnierausschuss und dem Schiedsgericht nicht angehören. Sie erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des

Vorstandes. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal hintereinander zulässig.

XXIII. Organisation der Schachjugend

1. Die Jugend des SBRAM kann sich in der „Schachjugend Rhein-Ahr-Mosel im SBRAM“ zusammenschließen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SBRAM selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.
2. Der 1. Vorsitzende der Schachjugend vertritt diese im Vorstand des SBRAM. Er bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Die Schachjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des SBRAM eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des SBRAM.
3. Die Kassenprüfung der Schachjugend erfolgt durch zwei von ihr gewählte Kassenprüfer. Der Kassenabschluss ist nach Annahme durch die Jugendversammlung dem Vorstand des SBRAM zur Genehmigung vorzulegen.
4. Änderungen der Jugendordnung oder Kassenabschlüsse, die nicht die Billigung des Vorstandes finden, werden an den Vorstand der Schachjugend zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, entscheidet die Mitgliederversammlung des SBRAM endgültig.

XXIV. Haftungsausschluss

Der SBRAM übernimmt keinerlei Haftung, soweit nicht eine Ersatzpflicht aus § 31 BGB besteht.

XXV. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

XXVI. Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder wenn Bestimmungen dieser Satzung oder Ordnungen, die aufgrund dieser Satzung erlassen wurden, gröblich

verletzt wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich ist. Wird Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss bis zur Entscheidung nicht rechtswirksam.

Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds kann nur aus wichtigem Grund auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann beim Ausschluss eines Mitglieds zur Abwicklung der laufenden Turniere und Meisterschaften Sonderregelungen zulassen.

XXVII. Auflösung des SBRAM

1. Die Auflösung des SBRAM kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagessordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des des SBRAM“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75 % der Stimmberechtigten anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

XXVIII. Liquidation

Bei Auflösung des SDRAM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den übergeordneten gemeinnützigen Schachverband mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Das Vermögen des SBRAM kann auch auf eine Nachfolgeorganisation übertragen werden.

XXIX. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.09.1982 in Kruft beschlossen und ist am 12.09.1982 um 00:00 Uhr in Kraft getreten.